

Konkordanz-Tabelle FHVO ↔ FVO		
FHVO	FVO	Bemerkungen
A		Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Art. 1	Entspricht materiell der bisherigen Regelung, neu gegliedert und expliziter Hinweis auf Vorrang der GBVO.
B		Grundsätze der Haushaltführung
Art. 2	Art. 3	Entspricht materiell bisheriger Regelung, neu gegliedert.
Art. 3	Neu	Neue Regelung, konkretisiert § 88 Abs. 2 lit. b GG.
Art. 4	Neu	Fondslösung für von Dritten genutzte Liegenschaften wird dringend benötigt. Ist gemäss § 8 Abs. 2 VGG in referendumsfähigem Gemeindeerlass zu regeln.
C		Haushaltsgleichgewicht
Art. 5	Neu	Neue Regelung des mittelfristigen Ausgleichs, von §§ 92 Abs. 1 und 94 GG gefordert. Finanzpolitisch von grosser Tragweite, die zu wählende Variante wird vom STR direkt mittels EIF festgelegt.
D		Finanz- und Aufgabenplan
Art. 6	Art. 2	Entspricht materiell bisheriger Bestimmung. Konkretisiert § 95 Abs. 2 GG.
E		Budget
Art. 7	Neu	Verankerung der bisherigen (ungeschriebenen) Praxis/Fristen
Art. 8	Art. 4 Abs. 1	Entspricht materiell bisheriger Regelung, neue Gliederung
Art. 9	Art. 4 Abs. 2 – 4	Inhaltlich ergänzt, Umsetzung der bisherigen Praxis
Art. 10	Art. 5 Abs. 1 + 3	Entspricht materiell bisheriger Regelung, neue Gliederung
Art. 11	Art. 5 Abs. 2	Entspricht materiell bisheriger Regelung, neue Gliederung
Art. 12	Neu	Verankerung der bisherigen (ungeschriebenen) Praxis, das Element „sachlicher Zusammenhang“ wurde durch RPK geprägt.
F		Ausgaben
Art. 13	Neu; bisheriger Art. 29 ^{bis} FR	Entspricht materiell bisheriger Regelung. Muss gemäss kantonalen Vorgaben neu in formellem Gesetz (statt wie bisher in Reglement) geregelt sein.
G		Jahresrechnung und Geschäftsbericht
Art. 14	Neu	Verankerung der bisherigen (ungeschriebenen) Praxis/Fristen
Art. 15	Art. 4 Abs. 5	Entspricht materiell der bisherigen Regelung
H		Rechnungsführung
Art. 16	Neu; bisheriger Art. 14 GBVO	Entspricht materiell bisheriger Regelung in Art. 14 GBVO. Norm gilt aber für alle Organisationseinheiten, daher Verschiebung in FHVO. Neue Gliederung.
I		Schlussbestimmungen
Art. 17	Art. 9	Inkrafttreten durch kantonale Rahmenbedingungen vorgegeben.
Art. 18	Art. 9	Änderungen bisherigen Rechts, namentlich Teilaufhebung der FVO und Teilrevision der GBVO.
Art. 19	Art. 5 Abs. 3 Satz 2	Nur temporäre Bestimmung; Norm muss bis Ende 2021 in GO überführt werden, ansonsten gilt § 109 GG.